

# **Satzung**

## **über das Jugendamt des Landkreises Tübingen**

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) vom 19.06.1987 (Gesetzblatt Seite 298), zuletzt geändert am 18.02.1991 (Gesetzblatt Seite 85), in Verbindung mit den §§ 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) / Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der Neufassung vom 03.05.1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 637) und mit § 1 Abs. 2 des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) vom 04.06.1991 (Gesetzblatt Seite 299) hat der Kreistag am 06.07.1994 folgende

### **Satzung**

beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Gliederung und Bezeichnung**

Das Jugendamt ist eine Dienststelle des Landratsamtes. Es führt die Bezeichnung "Landratsamt-Jugendamt".

#### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Das Jugendamt nimmt die Aufgaben nach §§ 8 und 27 des Sozialgesetzbuches, Erstes Buch - allgemeiner Teil (SGB I), § 2 in Verbindung mit § 85 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie die ihm aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

#### **§ 3**

#### **Jugendhilfeausschuß**

- (1) Der Jugendhilfeausschuß ist ein beschließender Ausschuß im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs. 1 LJHG, §§ 34, 35 LKrO).
- (2) Der Jugendhilfeausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, davon
  - a) 9 Kreisrätinnen und Kreisräten
  - b) 3 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände
  - c) 3 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- (3) Vorschlagsberechtigt sind der Kreisjugendring, die Liga der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Tübingen sowie andere im Landkreis wirkende anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die keinem dieser Verbände angehören.

- (4) Beratende Mitglieder nach § 71 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 LJHG sind
- a) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes
  - b) 1 Vertreter/in der Evang. Kirche auf Vorschlag des Dekans
  - c) 1 Vertreter/in der Kath. Kirche auf Vorschlag des Dekans
  - d) 1 Vertreter/in der jüdischen Kultusgemeinde
  - e) 1 Vertreter/in der Schule auf Vorschlag des Leiters des Staatlichen Schulamtes
  - f) 1 Arzt/Ärztin des öffentlichen Gesundheitswesens auf Vorschlag des Leiters des Staatlichen Gesundheitsamtes
  - g) 1 Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter/in auf Vorschlag des Präsidenten des Landgerichts
  - h) 1 Vertreter/in in der Arbeitsverwaltung auf Vorschlag des Leiters des Arbeitsamtes
  - i) 1 Vertreter/in der Polizei auf Vorschlag des Leiters der Polizeidirektion
  - j) 3 in der Jugendhilfe erfahrene Männer und Frauen auf Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes.
- (5) Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein Vertreter zu wählen bzw. zu bestellen.

## § 4

### Beschlußrecht des Jugendhilfeausschusses

- (1) Das Beschlußrecht des Jugendhilfeausschusses bewegt sich im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefaßten Beschlüsse (§ 71 Abs. 3 SGB VIII). In diesem Rahmen ist der Jugendhilfeausschuß insbesondere für nachstehende Angelegenheiten der Jugendhilfe zuständig:
- (1) Jugendhilfeplanung
  - (2) Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe.
  - (3) Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe.
  - (4) Beteiligung von Trägern der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung von Aufgaben des Jugendamtes.
  - (5) Förderung einzelner Träger der freien Jugendhilfe.
  - (6) Beteiligung bei der Erstellung des Haushaltsplanentwurfs.
- (2) Der Jugendhilfeausschuß ist ferner zuständig für
1. den Vorschlag der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG)
  2. den Vorschlag der Beisitzer der Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung nach § 9 Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG) in Verbindung mit § 1 der Kriegsdienstverweigerungsordnung (KDVV) und der Kammern für Kriegsdienstverweigerung nach § 18 KDVG in Verbindung mit § 10 KDVV.

## § 5

### **Anhörung des Jugendhilfeausschusses**

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 LJHG hat rechtzeitig vor der Beschlußfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe zu erfolgen.

## § 6

### **Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung**

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 LJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Jugendamt vom 19.09.1972 außer Kraft.

Tübingen, den 06.07.1994



Dr. Kroymann  
Landrat